

Elternbeitragsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), i. V. m. § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), i. V. m. § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 42]) und der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 30. Juni 2022 die nachfolgende Elternbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kita in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree werden Kostenbeiträge zur Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern nach Maßgabe dieser Elternbeitragsatzung erhoben. Für die Verpflegung des Kindes wird ein gesondertes Entgelt (Essengeld) nach Maßgabe der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kinderbetreuungsleistungen in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Anmeldung des Kindes im Kitaportal der Stadt sowie der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei der Anmeldung im Kitaportal ist zwingend das Antragsformular auszudrucken, von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und an die Stadt Fürstenwalde/Spree zu schicken. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Regelbetreuungszeit und/oder die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht bzw. das Mindestalter unterschreitet ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich. Änderungen der Anspruchsgrundlage (Rechtsanspruch) sind unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (3) Kinder mit Behinderungen werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes.
- (2) Leben die Personensorgeberechtigten gemeinsam im Haushalt des Kindes, sind sie als Gesamtschuldner kostenbeitragspflichtig.
- (3) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem Personensorgeberechtigten so ist dieser allein kostenbeitragspflichtig.

- (4) Lebt das Kind zu gleichen Teilen bei den getrennt voneinander lebenden Personensorgeberechtigten im Wechselmodell, so sind beide Personensorgeberechtigten kostenbeitragspflichtig.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird bei Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige. Die Eingewöhnung ist Teil der Betreuungszeit. Für die Eingewöhnung wird die Hälfte des, für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, zu zahlenden Elternbeitrags fällig. Dieser wird per Bescheid nach Eingang aller Unterlagen (Feststellungsbescheid, Einkommensnachweise etc.) rückwirkend berechnet.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere auch für den Zeitraum der Schließung der Kita, bei Krankheit oder Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.
- (3) Bei längerer, begründeter Abwesenheit der Kinder können die Beitragspflichtigen einen Antrag auf Aussetzen der Kostenbeiträge stellen. Die Verwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Bei eingeschränkter oder gänzlich ausbleibender Betreuung aus nicht durch die Einrichtung oder vom Träger zu verantwortenden Gründe (höhere Gewalt) ist eine Erstattung der Beiträge ausgeschlossen.
- (5) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen. Bei einem Wechsel vom Kindergarten zum Hort ist die Hortgebühr zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Hort bis zum 15. des Monats erfolgt. In den anderen Fällen gilt die Gebühr für den Kindergarten weiter.

§ 5 Erhebung, Fälligkeit und Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe des monatlich zu zahlenden Kostenbeitrags wird für das laufende Kalenderjahr per Beitragsbescheid für ein Jahr festgesetzt. In der Regel findet im ersten Quartal eines jeden Jahres eine Einkommensüberprüfung der Personensorgeberechtigten verbunden mit einer Neuberechnung der Kostenbeiträge statt. Ergibt die Neuberechnung eine Veränderung des Kostenbeitrags, so gilt diese für das gesamte laufende Kalenderjahr und wird rückwirkend ab 01.01. eines jeden Jahres festgesetzt und berechnet. Näheres regelt § 8 dieser Satzung.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 1. eines jeden Monats fällig.
- (3) Gemäß § 17a Abs. 1 KitaG werden für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, keine Kostenbeiträge erhoben. Die Beitragsbefreiung gilt jedoch nicht für das Essengeld.
- (4) Darüber hinaus werden keine Kostenbeiträge erhoben, wenn die Personensorgeberechtigten oder das Kind:
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II),
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe),

3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten bzw.
 4. wenn die Personensorgeberechtigten des Kindes einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten bzw.
 6. wenn das Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt.
- (5) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 6 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
1. dem Jahresnettoeinkommen der Beitragspflichtigen
 2. dem vereinbarten Betreuungsumfang und
 3. der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

Die sich im Anhang befindenden Beitragstabellen, die Bestandteil dieser Satzung sind, wurden nach den o.g. Kriterien gestaffelt.

- (2) Einkommen ist das Einkommen der Beitragspflichtigen nach § 7 dieser Satzung.

- (3) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Kinderkrippe und Kindergarten	Hort
– bis 30 Wochenstunden (Regelbetreuungszeit)	bis 20 Wochenstunden
– bis 35 Wochenstunden	bis 25 Wochenstunde
– bis 40 Wochenstunden	bis 30 Wochenstunden
– bis 45 Wochenstunden	über 30 Wochenstunden
– über 45 Wochenstunden	

- (4) Wechselt das Kind die Betreuungsform oder die Betreuungszeit, so ist mit der Stadt ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen.
Beim Wechsel der Betreuung vom Kindergarten zum Hort ist grundsätzlich ein neuer Antrag zu stellen. Der vorherige Betreuungsvertrag endet mit dem letzten Kita-Jahr vor der Einschulung des Kindes. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.
- (5) Der Kostenbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Dabei werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, berücksichtigt. Ab drei unterhaltsberechtigten Kindern werden für ein drittes, viertes, fünftes und jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind keine Kostenbeiträge erhoben.
- (6) Die vereinbarte Betreuungszeit kann (in begründeten Fällen) in Abstimmung mit der Kitaleitung in der Woche variabel gestaltet werden. Hierdurch darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten werden.
- (7) Für die Betreuung der Grundschulkinder (Hort) in den Ferien wird eine zusätzliche Ferienpauschale für die Betreuung über die tägliche Betreuungszeit während der Schulzeit erhoben.

Die Ferienpauschale beträgt:

- bis 20 Wochenstunden 9 EUR/Woche
- bis 25 Wochenstunde 4 EUR/Woche
- bis 30 Wochenstunden 2 EUR/Woche

- (8) Bei regelmäßiger Überschreitung der vereinbarten Wochenbetreuungszeit und nach vorheriger aktenkundiger Verwarnung durch die Einrichtungsleitung kann als Elternbeitrag, für den Monat in dem die Stundenüberschreitung stattfand, der Tabellenbetrag des nächst höheren Betreuungsumfangs eingefordert werden. Die Nichtzahlung kann zu einer fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrags nach § 10 dieser Satzung führen.

§ 7 Einkommen

- (1) Als Elterneinkommen wird das positive Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres der Eltern verstanden. Das positive Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte und der sonstigen Einnahmen. Da das Elterneinkommen des laufenden Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Ermittlung des Elterneinkommens noch nicht feststeht, ist vom glaubhaft gemachten Elterneinkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. Zur Glaubhaftmachung können Bescheinigungen über monatliche Einkünfte vorgelegt werden. Hilfsweise kann das Elterneinkommen des letzten Kalenderjahres zur Festsetzung der Benutzungsgebühr zugrunde gelegt werden. Bis zur endgültigen Feststellung des für die Berechnung der Benutzungsgebühr zugrunde zu legenden tatsächlichen Elterneinkommens wird die Benutzungsgebühr vorläufig festgesetzt.

- (2) Das positive Jahreseinkommen wird wie folgt ermittelt:

- Bei nicht selbständiger Tätigkeit errechnen sich die positiven Einkünfte aus dem Einkommen (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie zusätzliche Monatsgehälter) abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, des Solidaritätszuschlages, der Lohn- und Kirchensteuer und einer Werbungskostenpauschale von 1.000 EUR jährlich. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes (Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen.
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist von der Summe der positiven Einkünfte auszugehen. Das positive Einkommen ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. In Abzug gebracht werden die Einkommen- und Kirchensteuer, Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und der Solidaritätszuschlag. Die Aufwendungen zur Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung.
- Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr eine Einkommensselbsteinschätzung vorzulegen.
- Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- Honorare –
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
 - Abfindungen
 - Renten
 - Unterhaltsleistungen an die Eltern und/oder das Kind
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)
 - Arbeitsförderung - z.B. Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld (I und II), Insolvenzgeld
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz
- Nicht anzurechnen sind:
- Kindergeld

- BaföG (Darlehensanteil)
 - Pflegegeld
 - Halbwaisenrente
- (3) Bei Beitragspflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, werden bei der Ermittlung des positiven Jahreseinkommens lediglich positive Einkünfte berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
 - (4) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd.
 - (5) Wird das Kind im Wechselmodell betreut, ist das Einkommen beider Personensorgeberechtigten unabhängig voneinander zu berücksichtigen.
 - (6) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partnerinnen und/oder Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht eine Partnerin und/oder ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährtin/Lebensgefährte oder Ehepartner/Ehepartnerin) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt dessen/deren Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
 - (7) Bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrenntlebenden Personensorgeberechtigten und für das Kind zur Anrechnung. Der Umstand des Getrenntlebens der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie zum Beispiel der Meldebescheinigungen, glaubhaft zu machen. Die Nichtberücksichtigung des Einkommens erfolgt erst ab dem Zeitpunkt des Nachweises durch den nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil.
 - (8) Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in eine Kindertagesstätte finden, wird jeweils der Beitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge als Gebühr verlangt. Die Personensorgeberechtigten sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommenserklärung ausgenommen.

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind gemäß § 97a SGB VIII zur Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse verpflichtet. Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich.
- (2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige/n ist bzw. sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich bis zum letzten Tag des Monats Februar eines neuen Jahres verpflichtet, mittels einer verbindlichen Erklärung Auskünfte über seine bzw. ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen. Es erfolgt eine Berechnung zum 01.01. des jeweiligen Jahres. Ist bei der Einkommensermittlung ein höherer Kostenbeitrag festzusetzen, so sind die Kostenbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung (zum 01.01. des jeweiligen Jahres) verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Kostenbeitragspflichtigen, wenn das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.
- (3) Geeignete Nachweise sind insbesondere:
 - Monatliche Entgeltbescheinigungen
 - Einkommenssteuerbescheid
 - Jahresverdienstbescheinigungen
 - Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes

- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenselbesteinschätzung auszugehen. Sie erhalten einen vorläufigen Bescheid. Im Übrigen wird der letzte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.
- (5) Ist zum Zeitpunkt der Festlegung des Kostenbeitrages von einem künftig wesentlich höheren oder niedrigeren Einkommen auszugehen, erfolgt ebenfalls eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages bis zum endgültigen Einkommensnachweis für das Kalenderjahr.
- (6) Ergeben sich im laufenden Kalenderjahr Veränderungen in der Einkommenssituation der Beitragspflichtigen, sind diese verpflichtet, die Stadt unverzüglich hierüber zu unterrichten und geeignete Nachweise beizubringen. Bei nachgewiesenen um mehr als 10 % veränderten Einkünften erfolgt eine Neuanpassung der Elternbeiträge rückwirkend, längstens jedoch bis zum Beginn des Kalenderjahres sowie eine Erstattung oder Nachzahlung für den zurückliegenden Betreuungszeitraum, soweit es nach anliegender Gebührentabelle einer neuen Einstufung bedarf.
- (7) Wird aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen kein Kostenbeitrag erhoben, sind die Nachweise (insbesondere Leistungsbescheide über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II oder Leistungen nach dem SGB XII bzw. nach dem AsylbLG) für die Befreiung regelmäßig, fortlaufend und unaufgefordert einzureichen.
- (8) Werden die geforderten Einkommensnachweise bzw. die Nachweise für die Befreiung von Kostenbeiträgen nicht rechtzeitig und fortlaufend erbracht, ist für das Kind, solange keine Nachweise erbracht wurden und eine Beitragsberechnung durchgeführt werden konnte, der Höchstbeitrag zu zahlen.
- (9) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderungen des Rechtsanspruchs und der Betreuungszeit, Änderungen des Familienstandes (getrenntlebend, geschieden etc.) unverzüglich mitzuteilen. Die sich daraus ggf. ergebende Kostenbeitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Kostenbeitrag festzusetzen, so sind die Kostenbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu einem Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Kostenbeitragspflichtigen für maximal ein Jahr, wenn das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.

§ 9 Besucherkinder

- (1) Zur Aufnahme von Besucherkindern ist bei der jeweiligen Kita ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen und vorhandenen Kapazitäten in der Einrichtung entschieden. Wird der Betreuungsvertrag mit der Stadt gekündigt, kann das Kind in dem darauf folgenden Monat nicht als Besucherkind wiederaufgenommen werden.
- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz zu zahlen:
 - für Kinder im Krippenalter ein Betrag von 23 EUR für bis zu 6 Stunden und 25 EUR für über 6 Stunden,
 - für Kinder im Kindergartenalter ein Betrag von 20 EUR für bis zu 6 Stunden und 22 EUR für über 5 Stunden,
 - für Kinder im Hortalter ein Betrag von 8 EUR für bis zu 4 Stunden und 13 EUR für über 4 Stunden.

Essengeld ist zusätzlich zu zahlen. Der Betreuungszeitraum darf 10 Tage im Monat nicht überschreiten

§ 10 **Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Der Betreuungsvertrag muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Leiterin/dem Leiter der Kita oder bei der Stadtverwaltung durch die Personensorgeberechtigten gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (2) Eine Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Personensorgeberechtigten nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.
- (3) Bei Wegfall der Anspruchsgrundlage (z.B. nach Beendigung der 4. Jahrgangsstufe) ist der Betreuungsvertrag nicht gesondert zu kündigen. Der Betreuungsvertrag läuft automatisch zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres aus.
- (4) Die Stadt kann den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen und das Kind vom Besuch der Kita ausschließen. Ein besonderer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Kind länger als 8 Wochen unentschuldig in der Kita fehlt und/oder wenn mindestens zwei Elternbeiträge und/oder Essengeldbeiträge in Folge nicht entrichtet worden sind bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt wegen nicht gezahlter Elternbeiträge aus früheren Zeiträumen bestehen sowie, wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben. Weiterhin können wiederholte und von der Einrichtungsleitung dokumentierte Verstöße gegen die Hausordnung einer Einrichtung, im Einzelfall zu einer fristlosen Kündigung des Betreuungsplatzes führen.
- (5) Eine fristlose Kündigung durch die Stadt ist bei Verletzung der Informationspflicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gemäß § 8 Abs. 11 dieser Satzung und bei Wegfall des Rechtsanspruches auf Betreuung des Kindes möglich.

§ 11 **Auskunftspflicht und Datenschutz**

Die Stadt Fürstenwalde/Spree erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Gebührenerhebung sowie zur Prüfung des Rechtsanspruches auf Betreuung personenbezogene Daten. Die Daten werden nach Wegfall des Zwecks gelöscht. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 12 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten vom 6. Juli 2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 – 18. Jahrgang vom 21. August 2018 außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den ...

M. Rudolph

Bürgermeister

Anlage 1: Beitragstabelle - Kinderkrippe

Anlage 2: Beitragstabelle - Kindergarten

Anlage 3: Beitragstabelle - Hort